

4/SN-209/ME
1 von 3

Dienststellenausschuss für Hochschullehrer an der Universität Wien

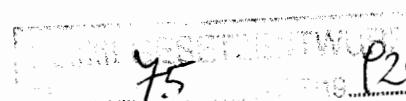
An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien
Telefon: 40103/2667

Wien, am 27. November 1992

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studienrichtung der Veterinärmedizin,
GZ 68.219/1-I/B/5A/92 -
Stellungnahme des Dienststellenausschusses
für Hochschullehrer an der Universität Wien



60. Dez. 1992
Klemm
x7 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer der Universität Wien seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung der Veterinärmedizin mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verteilung im h.o. Wirkungsbereich.



Beilage

Dienststellenausschuss für Hochschullehrer an der Universität Wien

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien
Telefon: 40103/2667

Wien, am 27. November 1992

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studienrichtung der Veterinärmedizin,
GZ 68.219/1-I/B/5A/92

Stellungnahme des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer an der Universität Wien

Der o.a. Gesetzesentwurf enthält Regelungen, deren Bedeutung über das zu regelnde Sachgebiet hinausreicht. Der Dienststellenausschuß sah sich daher mit Beschuß vom 3.November d.J. zur folgenden Stellungnahme veranlaßt.

Der o.a. Gesetzesentwurf enthält Detailregelungen, deren Aufnahme in ein Bundesgesetz als Fehlplacierung betrachtet werden muß, weil sie ohne weiteres den zuständigen Organen der Universität zur Festlegung im - sooft beschworenen - autonomen Wirkungsbereich überlassen werden können: Es sei auf die Zahl und die Gegenstände der Kolloquien im ersten Studienabschnitt ebenso verwiesen wie auf die zulässige Zahl der Prüfungswiederholungen usw.

Der Entwurf sieht eine durchaus begrüßenswerte Flexibilisierung des Studiengesetzes sowohl hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten von ergänzenden Fächern durch die Studierenden als auch hinsichtlich der Gegenstände namentlich der 2.Diplomprüfung vor. Was die Wahlmöglichkeiten betrifft, so handelt es sich aber um Scheinflexibilität, weil sie angesichts des Zeitaufwandes für das Hauptstudium und des enormen Prüfungsdrucks wohl kaum wirksam zu werden vermag.

Aus der Sicht der Hochschullehrer muß insbesondere die Regelung bezüglich der Pflichtkolloquien im 1.Studienabschnitt zurückgewiesen werden: Diese werden nach groben Schätzungen nach jedem 1.Semester die Zahl von 1500 erreichen und stellen eine sehr große Mehrbelastung dar. Grade deshalb ist aber auch der gewählte Prüfungstyp völlig inakzeptabel; für Kolloquien gebührt bekanntlich keine Entschädigung, sodaß hier im Widerspruch zu den oft hervorgehobenen Leistungsanreizen des Entlohnungsschemas gratis Mehrleistungen auf die Prüfer abgewälzt werden. Ganz nebenbei bemerkt sind "schriftliche Kolloquien", wie sie der Entwurf vorsieht, ein Widerspruch in sich.

Des weiteren fiel dem Dienststellenausschuß auf:

Der Aufbau des Studiums steht im Widerspruch zu den Intentionen des Gesetzes, die Motivation und Schnelligkeit der Studierenden zu fördern;

die besagten fünf Kolloquien sind von ihrer sachlichen Auswahl her gewiß kein geeigneter Test für die Qualifikation zum Studium der Veterinärmedizin; hier wäre ein naturwissenschaftlich dominierter erster Studienabschnitt in Verbindung mit Praktika vorzuziehen, der als Grundlage für mehrere Studienrichtungen dienen könnte;

die Zusammenfassung der Prüfungsgegenstände in den Diplomprüfungen ist unsystematisch, so z.B. die Placierung von Lebensmittelhygiene in der 2., von klinischen Fächern dominierten Diplomprüfung;

auf die Überprüfung von praktisch-therapeutischen Fähigkeiten und Kenntnissen wird nirgendwo explizit Bedacht genommen;

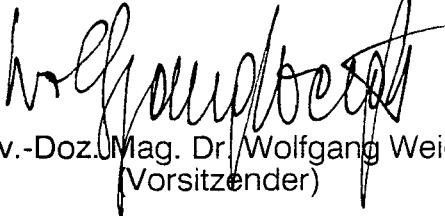
die vorgesehenen Pflichtpraktika können nur dann zweckentsprechend durchgeführt werden, wenn das Verhältnis von Praktikanden zu Hochschullehrern höchstens 20:1 beträgt;

schließlich "riecht" die Studieneingangsphase nach einer versteckten Zugangsbarriere durch Ausleseverfahren; eine faire Lösung wäre hingegen, die verfügbaren Studienplätze jedes Jahr bekanntzugeben und das Kriterium für ihre Vergabe zu nennen, z.B. die Aufnahme der jeweils 300 besten Absolventen des weiter oben empfohlenen Grundstudiums; zusätzliche Interessenten kämen dann auf die Warteliste.

Insgesamt erscheint der vorliegende Entwurf über weite Strecken inakzeptabel, weil er

- * den Intentionen des Gesetzgebers nicht gerecht wird,
- * zahlreiche in sich nicht schlüssige und zudem auf der Ebene eines Bundesgesetzes redundante Bestimmungen enthält,
- * sowie Hochschullehrern gratis und taxfrei ganz erhebliche Mehrleistungen aufbürdet.

Für den Dienststellenausschuß für Hochschullehrer



Univ.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang Weigel
(Vorsitzender)